



Heute Entscheid.

Morgen Sicherheit.

Die Nachlassplanung mit
der St.Galler Kantonalbank.

Inhalt

Einleitung
Seite 3

Gesetzliche Regelung
Seite 4

Güterrechtliche Auseinandersetzung
Seite 6

Erbrechtliche Auseinandersetzung
Seite 8

Güterrechtlicher Gestaltungsspielraum
Seite 10

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
Seite 12

Nachlassplanung
Seite 16

Die Nachlassplanung mit der St.Galler Kantonalbank



Vielen Menschen ist es wichtig zu wissen, was mit ihrem Vermögen nach ihrem Tod geschieht. Mitunter bestehen spezifische Wünsche, indem man zum Beispiel eine Person bestmöglich absichern, eine andere hingegen vom Erbe ausschliessen möchte. Weiter ist die Vermeidung von Streit unter den Erbinnen und Erben häufig mit ein Grund, sich der Planung seiner Vermögensnachfolge zu widmen.

Um die Nachlassplanung anzugehen, ist es notwendig, die Grundzüge des Ehegüterrechts und des Erbrechts zu kennen. Gerne bringen wir Ihnen mit dieser Broschüre die gesetzlichen Regelungen und Handlungsspielräume näher.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Ehegüterrechts und des Erbrechts kommen zur Anwendung, wenn die Erblasserin, der Erblasser keine persönlichen Anordnungen getroffen hat. In diesem Fall wird das Vermögen gemäss Gesetz verteilt. Die gesetzliche Regelung ist jedoch grundsätzlich subsidiär, das heisst, sie kommt nur zur Anwendung, wenn persönliche Anordnungen fehlen. In einem gewissen Umfang ist es nämlich möglich, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen und selbst über die Aufteilung des eigenen Vermögens nach dem Tod zu verfügen.

Unsere Spezialistinnen und Spezialisten stehen Ihnen bei sämtlichen Fragen rund um die Nachlassplanung und die Erbteilung mit Rat und Tat zur Seite und verschaffen Ihnen so Klarheit und Sicherheit.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Vreni Komminoth'.

Vreni Komminoth
Teamleiterin Erbschaften

Gesetzliche Regelung

Die Vermögensnachfolge ist ein komplexes Thema. Wer sich frühzeitig damit auseinandersetzt, stellt die Weichen im eigenen Sinn. Die St.Galler Kantonalbank unterstützt Sie mit einer professionellen Beratung in sämtlichen Fragen der Nachlassplanung.

Entflechtung des Vermögens

Wenn jemand verstirbt, ohne persönliche Anordnungen getroffen zu haben, wird sein Vermögen nach Gesetz aufgeteilt. Im Folgenden ist zu unterscheiden:

Alleinstehende Personen

Verstirbt eine alleinstehende Person (ledig, verwitwet, geschieden), bildet das gesamte hinterlassene Vermögen den Nachlass. Dieser wird im Rahmen der Erbteilung unter den Erbinnen und Erben aufgeteilt.

Ehepaare

Beim Tod einer verheirateten Person muss zunächst festgestellt werden, was der überlebenden Ehepartnerin, dem überlebenden Ehepartner gehört und was in den Nachlass der verstorbenen Person fällt. Die Entflechtung des Vermögens der Ehepartner*innen erfolgt im Rahmen der sogenannten güterrechtlichen Auseinandersetzung. Den Nachlass bildet somit nicht das gesamte eheliche Vermögen, sondern nur der Teil, der bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung auf die Seite der verstorbenen Person fällt. Beim Tod einer verheirateten Person gilt deshalb immer: zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung, dann die Erbteilung.

Vorhandene Spielräume

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Ehegüter- und Erbrechts lassen Spielraum, um persönlichen Bedürfnissen und Wünschen Rechnung zu tragen. Beginnen Sie rechtzeitig mit Ihrer Nachlassplanung. Nichts zu unternehmen, kann zu unerwünschten Resultaten mit weitreichenden Konsequenzen führen. Lassen Sie sich von unseren Spezialistinnen und Spezialisten beraten.

Errungenschaftsbeteiligung

(ordentlicher Güterstand)

Beispiel Todesfall Ehepartner:





Wer die Vermögensnachfolge rechtzeitig regelt, kann entspannt in die Zukunft blicken.

Frühzeitige Planung bringt Klarheit

Verstirbt eine verheiratete Person, hat die überlebende Ehepartnerin, der überlebende Ehepartner einen Anspruch aus Güterrecht. Die Grösse desselben kann mit einem Ehevertrag beeinflusst werden. Zusätzlich zum güterrechtlichen Anspruch hat die überlebende Ehepartnerin, der überlebende Ehepartner einen erbrechtlichen Anspruch. Wie hoch dieser ist, hängt davon ab, mit wem die überlebende Ehepartnerin, der überlebende Ehepartner zu teilen hat. Der Erbanspruch der überlebenden Ehepartnerin, des überlebenden Ehepartners kann mit einem Testament oder einem Erbvertrag modifiziert werden. Was es dabei zu beachten gilt und wo die Grenzen liegen, erklären Ihnen unsere Spezialistinnen und Spezialisten im Rahmen einer persönlichen Beratung.

Vermögensnachfolge

Wer selbst über die Aufteilung des Nachlasses entscheiden und die gesetzliche Erbfolgeregelung abändern will, muss dies in einer Verfügung von Todes wegen tun, d. h. in einem Testament oder einem Erbvertrag. Welche Formvorschriften Sie dabei beachten müssen und welche materiellen Schranken bestehen – das und viel mehr erfahren Sie von uns.

Lebzeitige Zuwendung

Immer wieder werden bereits zu Lebzeiten Vermögenswerte verschenkt oder als Erbvorbezug gewährt. Gerne beraten wir Sie auch in diesen Fragen und erarbeiten für Sie die erforderlichen Unterlagen.

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird das Vermögen unter den Ehepartner*innen aufgeteilt. Wie dies erfolgt, hängt vom gewählten Güterstand und einer allfälligen ehevertraglichen Regelung ab.

Der ordentliche gesetzliche Güterstand ist die Errungenschaftsbeteiligung. Ihr unterstehen alle Ehepaare, die nicht durch Ehevertrag einen der beiden Güterstände (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) vereinbart haben und für die nicht der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten ist.

Errungenschaftsbeteiligung

Unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung haben die Ehepartner*innen – wie bei der Gütertrennung – ihr eigenes Einkommen und Vermögen, das sie selbst verwalten, nutzen und darüber verfügen. Für eigene Schulden haften die Ehepartner*innen mit dem eigenen Vermögen.

Bei der Errungenschaftsbeteiligung werden vier Vermögensmassen unterschieden:

- Eigengut der Ehepartnerin
- Eigengut des Ehepartners
- Errungenschaft der Ehepartnerin
- Errungenschaft des Ehepartners

Eigengut

Zum Eigengut gehören zum einen die persönlichen Gegenstände wie Schmuck, Kleider, Brillen usw. Ebenfalls zum Eigengut gehören das in die Ehe eingebrachte Vermögen sowie sämtliche unentgeltlichen Zuwendungen, die eine Ehepartnerin, ein Ehepartner während der Ehe erhalten hat (Schenkungen, Erbschaften, Erbvorbezüge). Zum Eigengut zählen auch allfällige Genugtuungsansprüche. Ersatzanschaffungen für Eigengut sind ebenfalls wieder Eigengut.

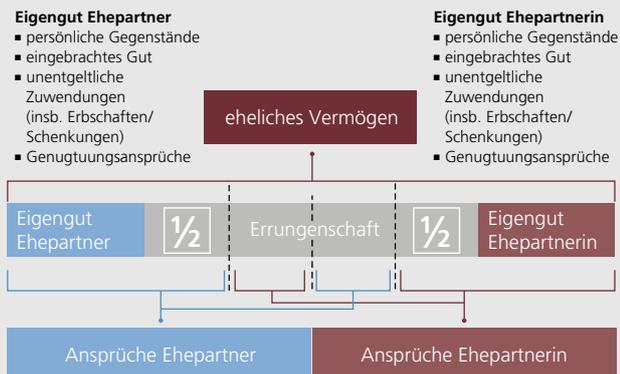
Errungenschaft

Die Errungenschaft ist alles, was nicht Eigengut ist. Es ist das Vermögen, das die Ehepartner*innen im Laufe ihrer Ehe miteinander erwirtschaftet und angespart haben. Zur Errungenschaft gehören primär jene Vermögenswerte, die jede Ehepartnerin, jeder Ehepartner aus dem Arbeitserwerb oder nach der Pensionierung aus dem Renteneinkommen erschaffen hat. Weiter fallen ohne Vorliegen einer anderslautenden Anordnung die Erträge des Eigengutes (Zinsen, Dividenden, Mieterträge einer geerbten Liegenschaft u. dgl.) in die Errungenschaft der betroffenen Ehepartner*innen.

Wenn unklar ist, wem oder zu welcher Masse (Eigengut oder Errungenschaft) ein bestimmter Vermögensgegenstand gehört, gilt dieser bis zum Beweis des Gegenteiles je zur Hälfte als Errungenschaft beider Ehepartner*innen.

Errungenschaftsbeteiligung

(ordentlicher Güterstand)





Das aus dem Lohn einer Ehepartnerin, eines Ehepartners erworbene Tandem ist Teil der Errungenschaft.

Wem was im Todesfall gehört

Nach dem Tod einer Ehepartnerin, eines Ehepartners werden zunächst die vier Vermögensmassen (Eigengut Ehepartnerin, Eigengut Ehepartner, Errungenschaft Ehepartnerin und Errungenschaft Ehepartner) ermittelt. Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung wird jeder Ehepartnerin bzw. jedem Ehepartner das Eigengut und die Errungenschaft zugewiesen. Wesensmerkmal des Güterstandes der Errungenschaftsbeteiligung ist die wechselseitige Beteiligung der Ehepartner*innen an der Errungenschaft der/des anderen bei Auflösung der Ehe. Dabei sind beide Ehepartner*innen gleichberechtigt: Jeder Ehepartnerin, jedem Ehepartner steht die Hälfte der Errungenschaft der/des anderen zu, sofern der entsprechende Errungenschaftssaldo positiv ist («Vorschlag»). Weist die Errungenschaft einer Ehepartnerin, eines Ehepartners jedoch einen allfälligen Verlust, allfällige Schulden auf («Rückschlag»), so muss sich die andere Ehepartnerin, der andere Ehepartner nicht daran beteiligen. Einen Rückschlag muss die vom Verlust betroffene Person alleine tragen.

Gegenseitige Beteiligung am Vorschlag

Vermögen Ehepartnerin

Eigengut:	Schmuck	20 000.–	
	Erbschaft Mutter	60 000.–	
Errungenschaft:	Konto, Wertschriften	90 000.–	170 000.–

Vermögen Ehepartner

Eigengut:	in die Ehe eingebracht	40 000.–	
Errungenschaft:	Nettowert Haus, Konto	420 000.–	460 000.–

Eheliches Vermögen am Todestag 630 000.–

Güterrechtliche Ansprüche

Ehepartnerin	Eigengut	80 000.–	
	½ eigener Vorschlag*	45 000.–	
	½ Vorschlag Ehepartner**	210 000.–	335 000.–
Ehepartner	Eigengut	40 000.–	
	½ eigener Vorschlag*	210 000.–	
	½ Vorschlag Ehepartnerin**	45 000.–	295 000.–

Eheliches Vermögen am Todestag 630 000.–

* Errungenschaft (Konto, Wertschriften) wird geteilt
 ** Errungenschaft (Nettowert Haus, Konto) wird geteilt

Erbrechtliche Auseinandersetzung

Die Erbinnen und Erben treten nach dem Tod der Erblasserin, des Erblassers die gesetzliche Nachfolge an. Hinterlässt eine Erblasserin, ein Erblasser mehrere Erbinnen und Erben, so bilden diese eine Erbengemeinschaft. In Erbengemeinschaften gilt das Einstimmigkeitsprinzip: Die Erbinnen und Erben müssen stets gemeinsam entscheiden und handeln.

Die Erbengemeinschaft

Von Gesetzes wegen wird zwischen gesetzlichen und eingesetzten Erbinnen und Erben unterschieden. Erbin oder Erbe wird man entweder aufgrund der gesetzlichen Erbfolgeordnung (gesetzliche Erbinnen und Erben) oder durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) der Erblasserin oder des Erblassers (eingesetzte Erbinnen und Erben). Alle Erbinnen und Erben bilden zusammen die Erbengemeinschaft.

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn jemand keine Anordnungen über die Aufteilung seines Nachlasses getroffen hat, wird der Nachlass nach Gesetz aufgeteilt. Die gesetzliche Erbfolgeordnung stellt auf die familienrechtlichen Beziehungen (die Ehe oder die Verwandtschaft) der Erbinnen und Erben zur Erblasserin, zum Erblasser ab. Nach Gesetz sind zur Erbfolge berufen:

a) Die Verwandtschaft

Verwandte der zweiten und dritten Parentel erben jeweils nur, wenn keine Verwandten der vorangehenden Parentel vorhanden sind.

1. Parentel:

Nachkommen (Kinder, Enkel*innen, Urenkel*innen usw.)

Die Kinder erben zu gleichen Teilen. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen.

2. Parentel:

Elterlicher Stamm und deren Nachkommen

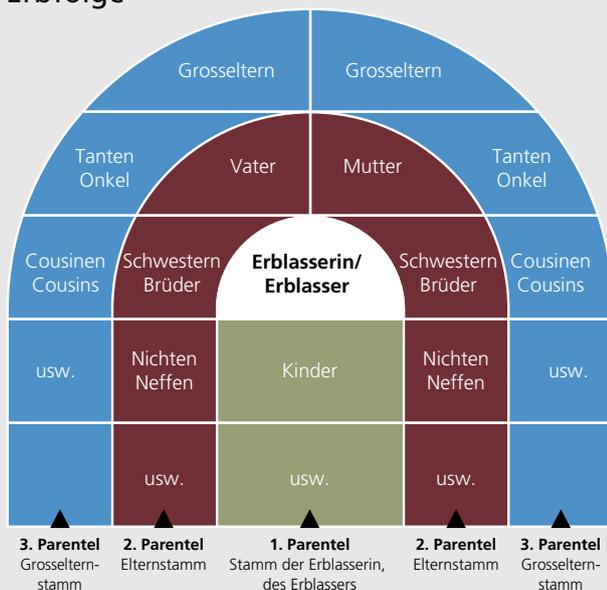
Vater und Mutter erben je zur Hälfte. Der Erbteil eines vorverstorbenen Elternteils geht an dessen Nachkommen.

3. Parentel:

Grosselterlicher Stamm und deren Nachkommen

Die Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits erben zu gleichen Teilen. An die Stelle eines vorverstorbenen Grosselternteils treten dessen Nachkommen. Mit dem Stamm der Grosseltern und deren Nachkommen endet die Erbberechtigung der Verwandten.

Erbfolge



Solange eine Angehörige, ein Angehöriger einer «inneren» Gruppe (Parentel) lebt, sind die Angehörigen der nächsten «äusseren» Parentel nicht zur Erbfolge berufen.

b) Die Ehepartner*innen

Die Ehepartnerin, der Ehepartner der Erblasserin bzw. des Erblassers ist die einzige nicht blutsverwandte Person, die von Gesetzes wegen zur Erbfolge berufen ist. Andere nicht blutsverwandte Familienmitglieder (zum Beispiel die Schwägerin oder der Schwiegersohn) sind von Gesetzes wegen nie erbberechtigt.

Die Höhe des Erbanspruches der überlebenden Ehepartnerin, des überlebenden Ehepartners hängt davon ab, mit welchen Verwandten der verstorbenen Person man zu teilen hat. Die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner erhält (siehe Grafik rechts):

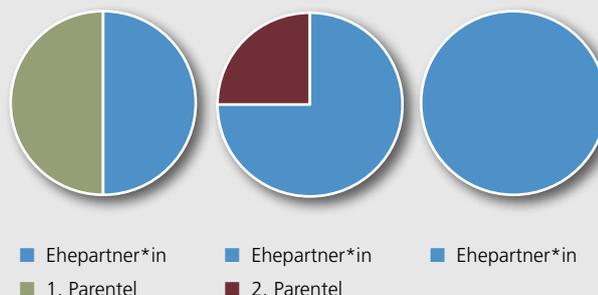
- neben Angehörigen der 1. Parentel (Nachkommen): die Hälfte der Erbschaft
- neben Erbinnen und Erben der 2. Parentel (Eltern und/oder deren Nachkommen): drei Viertel der Erbschaft
- wenn weder Nachkommen noch Erbinnen und Erben der elterlichen Parentel vorhanden sind: die ganze Erbschaft

Ausgleichung und Herabsetzung

Immer wieder stellt sich in Erbfällen die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine zu Lebzeiten der Erblasserin, des Erblassers erfolgte Zuwendung an eine Erbin, einen Erben bei der Erbteilung zu berücksichtigen ist. Von Gesetzes wegen gilt: Nachkommen müssen sich lebzeitige Zuwendungen an ihren Erbteil anrechnen lassen, ausser die Erblasserin, der Erblasser habe sie von der sogenannten «Ausgleichungspflicht» entbunden. Demgegenüber sind Zuwendungen zu Lebzeiten an andere Erbinnen und Erben als die Nachkommen nur dann ausgleichungspflichtig, wenn die Erblasserin, der Erblasser dies explizit angeordnet hat.

Eine Schranke bildet der Pflichtteilsschutz: Die Entbindung von der Ausgleichungspflicht ist nur so weit zulässig, als dadurch keine Pflichtteile verletzt werden. Andernfalls kann sich die betroffene Erbin, der betroffene Erbe mit der Herabsetzungsklage zur Wehr setzen.

Erbanspruch Ehepartner*innen



Ausgleichung (Beispiel)

Eine Erblasserin hinterlässt ihre Tochter A und die beiden Söhne B und C. Den Söhnen B und C hat die Erblasserin zu Lebzeiten CHF 30 000.– bzw. CHF 70 000.– zugewendet. Die Tochter A hat noch nichts erhalten. Das Vermögen per Todestag beträgt CHF 320 000.–. Eine Verfügung von Todes wegen ist nicht vorhanden.

Vermögen am Todestag	320 000.–
Ausgleichungspflichtige Zuwendung an B	30 000.–
Ausgleichungspflichtige Zuwendung an C	70 000.–
Nachlass	420 000.–
Anspruch jedes Kindes ($\frac{1}{3}$)	140 000.–

Auszahlungen bei der Erbteilung		
Tochter A erhält		140 000.–
Sohn B erhält	140 000.–	
abzüglich lebzeitiger Zuwendung	-30 000.–	110 000.–
Sohn C erhält	140 000.–	
abzüglich lebzeitiger Zuwendung	-70 000.–	70 000.–
Vermögen am Todestag		320 000.–

Wie die Darstellung zeigt, werden die Erbvorbezüge zum Vermögen per Todestag addiert. Das Total bildet den Nachlass. Dieser wird – mangels anderweitiger Anordnung – gleichmässig unter den drei Nachkommen aufgeteilt. Dabei müssen sich die beiden Söhne ihre Erbvorbezüge an ihren Erbteil anrechnen lassen.

Güterrechtlicher Gestaltungsspielraum

Mittels Ehevertrag, Testament oder Erbvertrag kann innerhalb bestimmter Grenzen von der gesetzlichen Aufteilung des Vermögens abgewichen werden. Dabei gilt zu unterscheiden: Ein Ehevertrag hat Auswirkungen auf die güterrechtliche Auseinandersetzung, die der erbrechtlichen Auseinandersetzung vorangeht. Testament und Erbvertrag beeinflussen demgegenüber die erbrechtliche Auseinandersetzung.

Güterrecht und Ehevertrag

Ohne spezielle Regelung untersteht man mit der Hochzeit automatisch dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Mit einem Ehevertrag können die Ehepartner*innen den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung modifizieren oder den Güterstand ändern und sich dem Güterstand der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung unterstellen. Häufig schliessen Ehepartner*innen einen Ehevertrag ab, um sich gegenseitig maximal zu begünstigen. Ein Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden.

Änderung der Vorschlagsbeteiligung

Durch einen Ehevertrag können Ehepartner*innen, die unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben, von der gesetzlich vorgesehenen hälftigen Teilung der Errungenschaften abweichen und vorsehen, dass die überlebende Ehepartnerin, der überlebende Ehepartner die gesamte Errungenschaft verstorbenen Person erhält (sog. Vorschlagszuweisung). Besteht das eheliche Vermögen nur aus Errungenschaft, kann der überlebenden Ehepartnerin, dem überlebenden Ehepartner so bereits auf Stufe Güterrecht de facto das gesamte eheliche Vermögen zugewiesen werden.

Errungenschaftsbeteiligung

(nach Gesetz)



Begünstigung nach Gesetz

Ohne Ehevertrag erhält die Ehepartnerin beim Tod des Ehepartners neben ihrem Eigengut die Hälfte der Errungenschaft.

Errungenschaftsbeteiligung

(mit Ehevertrag)



Begünstigung durch Ehevertrag

Beim Tod des Ehepartners erhält die Ehepartnerin dank der entsprechenden vertraglichen Regelung neben ihrem Eigengut die gesamte eigene Errungenschaft und die Errungenschaft des Ehepartners (Vorschlagszuweisung). In diesem Fall wird einzig das Eigengut des Ehepartners unter den Erbinnen und Erben aufgeteilt.

* Achtung: Pflichtteile nicht gemeinsamer Nachkommen müssen beachtet werden

Eine Vorschlagszuweisung ist allerdings nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen möglich, zumal sie auch den überlebenden Elternteil beerben. Sind nicht gemeinsame Kinder vorhanden, ist die Vorschlagszuweisung nur eingeschränkt zulässig.

Gütergemeinschaft

Mit einem Ehevertrag können die Ehepartner*innen den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung aufheben und sich dem Güterstand der Gütergemeinschaft unterstellen. Die Gütergemeinschaft vereinigt das Vermögen von Ehepartnerin und Ehepartner zum sogenannten Gesamtgut. Vom Gesamtgut ausgenommen sind einzig die persönlichen Gegenstände und allfällige Genugtuungsansprüche der Ehepartner*innen. Diese sind dem jeweiligen Eigengut zuzuordnen.

Gütergemeinschaft mit Nachkommen

Stirbt eine Ehepartnerin, ein Ehepartner unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft, so erhält die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner von Gesetzes wegen die Hälfte des Gesamtgutes. Die andere Hälfte fällt in den Nachlass der verstorbenen Person. In einem Ehevertrag kann – ähnlich wie bei der Errungenschaftsbeteiligung – eine andere, als die gesetzlich vorgesehene, Aufteilung des Gesamtgutes vereinbart werden. Eine solche Regelung darf jedoch die gesetzlichen Pflichtteile sämtlicher Nachkommen – d. h. der gemeinsamen wie der nicht gemeinsamen – nicht beeinträchtigen.

Gütergemeinschaft ohne Nachkommen

Sind keine Nachkommen der erstversterbenden Ehepartnerin, des erstversterbenden Ehepartners vorhanden, kann der überlebenden Ehepartnerin bzw. dem überlebenden Ehepartner das ganze Gesamtgut zugewiesen werden. In den Nachlass fällt somit das Eigengut der erstversterbenden Person (persönliche Gegenstände und allfällige

Genugtuungsansprüche). Da das Eigengut unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft wertmässig meist vernachlässigbar ist, erhält die überlebende Ehepartnerin bzw. der überlebende Ehepartner mit der Gesamtzuweisung de facto bereits auf Stufe Güterrecht das gesamte eheliche Vermögen. Wenn eine Gütergemeinschaft nicht durch Tod, sondern durch Scheidung oder gerichtlich angeordnete Gütertrennung aufgelöst wird, nimmt jede Ehepartnerin, jeder Ehepartner vom Gesamtgut das zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung ihr/sein Eigengut wäre. Der Rest des Gesamtgutes wird hälftig unter den Ehepartner*innen aufgeteilt, sofern für diesen Fall ehevertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Gütertrennung

Mit der Wahl der Gütertrennung entscheiden sich die Ehepartner*innen für eine strikte Trennung des Vermögens von Ehepartnerin und Ehepartner. Jede Ehepartnerin, jeder Ehepartner ist Eigentümer*in ihrer/seiner eingebrachten und während der Ehe erworbenen Vermögenswerte. Auch verwaltet und die Ehepartner*innen ihr Vermögen und ihr Erwerbseinkommen selbst. Im Todesfall findet keine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Die überlebende Ehepartnerin, der überlebende Ehepartner behält das gesamte Vermögen. Das Vermögen der verstorbenen Person bildet deren Nachlass.

Geltung alter Eheverträge

Eheverträge, die unter altem Recht, d. h. vor dem 01.01.1988, abgeschlossen wurden, sind weiterhin gültig. Sie bleiben den Bestimmungen des alten Rechts unterstellt. Aufgrund der langen Zeitspanne macht es unter Umständen Sinn, bestehende Verträge zu überprüfen und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr vollendet hat, kann Anordnungen über die Aufteilung des eigenen Nachlasses treffen. Dabei sind einige Schranken materieller und formeller Natur zu beachten. Die wohl bedeutendste materielle Schranke ist der Pflichtteilsschutz.

Pflichtteilsansprüche

Der Pflichtteil ist derjenige Teil des gesetzlichen Erbenspruches, der pflichtteilsgeschützten Erbeninnen und Erben ohne deren Zustimmung nicht entzogen werden darf. Ausgangspunkt für die Pflichtteilsberechnung ist immer der gesetzliche Erbteil, d. h. der Teil der Erbschaft, den die betreffenden Erbeninnen und Erben bei einer Teilung nach Gesetz erhalten würden. Über den nicht pflichtteilsgeschützten Teil des Nachlasses kann die Erblasserin, der Erblasser frei verfügen (sogenannte frei verfügbare Quote). Die Erbrechtsrevision, die per 01.01.2023 in Kraft trat, bringt Änderungen im Pflichtteilsrecht mit sich: Neu sind nur noch die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner der verstorbenen Person sowie die direkten Nachkommen pflichtteilsgeschützt. Der Pflichtteilsschutz von Eltern entfällt. Die Pflichtteilsansprüche der Nachkommen wurden zudem gegenüber früherem Recht reduziert.

Alle übrigen Erbeninnen und Erben (Geschwister, Onkel und Tanten usw.) sind weiterhin nie pflichtteilsgeschützt.

Verfügungen von Todes wegen

Anordnungen über den Nachlass müssen in einer sogenannten Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) getroffen werden. Für alle Verfügungsformen gelten strenge Formvorschriften:

Eigenhändiges Testament

Das eigenhändige Testament muss von Anfang bis Ende von Hand niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet werden. Der Beizug von Zeuginnen und Zeugen oder die Beglaubigung der Unterschrift durch eine Urkundsperson sind nicht erforderlich.

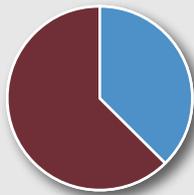
Pflichtteile und frei verfügbare Quote

Die verstorbene Person hinterlässt die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner und Nachkommen.



- Pflichtteil Ehepartner*in (1/4)
- Pflichtteil Nachkommen (1/4)
- frei verfügbare Quote (1/2)

Die verstorbene Person hinterlässt die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner und ihre Eltern oder Geschwister.



- Pflichtteil Ehepartner*in (3/8)
- frei verfügbare Quote (5/8)

Die verstorbene Person war verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder.



- Pflichtteil 1. Kind (1/6)
 - Pflichtteil 2. Kind (1/6)
 - Pflichtteil 3. Kind (1/6)
 - frei verfügbare Quote (1/2)
- 1. Parentel

Öffentlich beurkundetes Testament

Beim öffentlichen Testament teilt die Testatorin bzw. der Testator den letzten Willen einer Urkundsperson mit, die darüber eine öffentliche Urkunde errichtet. Die Beurkundung erfolgt im Beisein zweier Zeuginnen/Zeugen.

Erbvertrag

Der Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Parteien (z. B. Ehepartner*innen, Eltern/Kinder, Dritten). Der Erbvertrag muss schriftlich verfasst und durch eine Urkundsperson in Anwesenheit zweier Zeuginnen/Zeugen öffentlich beurkundet werden.

Aufhebung von Verfügungen von Todes wegen

Das eigenhändige wie das öffentliche Testament können von der Testatorin bzw. vom Testator jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Alte Testamente sind zu vernichten. Für Testamentsnachträge/-ergänzungen gelten die gleichen Formvorschriften wie für die Neuerrichtung. Bei blossen Testamentsnachträgen empfiehlt es sich, klar festzuhalten, dass sie das frühere Testament lediglich in bestimmten Punkten ändern oder ergänzen, das ursprüngliche Testament im Übrigen jedoch in Kraft bleibt.

Im Gegensatz zur einseitigen Aufhebung von Testamenten kann der Erbvertrag grundsätzlich nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien abgeändert oder aufgehoben werden. Zur vollumfänglichen Aufhebung des Erbvertrages genügt eine von allen Parteien unterzeichnete schriftliche Erklärung. Die öffentliche Beurkundung ist nicht erforderlich. Eine Vertragsergänzung oder eine Vertragsänderung erfordern hingegen wiederum eine öffentliche Beurkundung unter Mitwirkung sämtlicher Parteien.

Vermächtnis, Stiftung, Teilungsvorschriften

In der Regel wird im Testament oder im Erbvertrag bestimmt, wer den Nachlass erben, wer also Erbenstellung erhalten soll. Mitunter besteht zudem der Wunsch, einer guten Freundin, einem guten Freund, einem Patenkind oder einer gemeinnützigen Institution einen Geldbetrag oder bestimmte Gegenstände zuzuwenden, ohne dass diese Person Erbenstellung erhält. Hier ist ein Vermächtnis (Legat) die richtige Lösung: Die Vermächtnisnehmerin, der Vermächtnisnehmer ist nicht Teil der Erbengemeinschaft und hat keinerlei Auskunfts- oder Mitwirkungsrechte. Sie/er hat einzig Anspruch auf die vermachte Summe bzw. die vermachten Gegenstände.

Weiter können in einem Testament oder Erbvertrag Teilungsvorschriften festgelegt werden. Damit kann die Testatorin bzw. der Testator zum Beispiel regeln, wer in Anrechnung an den jeweiligen Erbteil die Liegenschaft, bestimmte Möbelstücke, den Schmuck oder das Geschäft der Erblasserin bzw. des Erblassers erhalten soll.

Nutzniessung

Eine weitere Möglichkeit ist die Nutzniessung. Diese verleiht der Nutzniesserin, dem Nutzniesser das Recht auf den Besitz, den Gebrauch und die Nutzung einer Sache oder eines Rechts. Die Nutzniessung kann nicht zuletzt zur Begünstigung der überlebenden Ehepartnerin, des überlebenden Ehepartners von Interesse sein.

Willensvollstreckung

In einem Testament oder Erbvertrag kann eine natürliche oder juristische Person als Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker eingesetzt werden. Diese Person ist beauftragt und verpflichtet, die Erbschaft zu verwalten, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den Anordnungen der Erblasserin, des Erblassers

bzw. des Gesetzes vorzunehmen. Die Willensvollstreckerin bzw. der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre/seine Tätigkeit.

Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen

Der Vollzug einer Verfügung von Todes wegen ist nur möglich, wenn diese nach dem Tod der Erblasserin, des Erblassers vorgefunden, der zuständigen Stelle eingeliefert und von dieser amtlich eröffnet wird. Daher ist es von Vorteil, alle Verfügungen von Todes wegen, d. h. Testamente wie Erbverträge, nach Errichtung umgehend bei der zuständigen Amtsstelle zu deponieren.

Konkubinatsvertrag

Die Lebensgemeinschaften ohne Trauschein haben stark an Zahl und Bedeutung gewonnen. Da diese Partnerschaft im Gesetz nicht geregelt ist, lohnt es sich, die finanziellen Verhältnisse während des Zusammenlebens sowie im Hinblick auf eine allfällige Trennung selbst zu regeln. Konkubinatsvertrag und Patientenvollmachten

sind nur zwei der möglichen Vorkehrungen. Mindestens gleich oder noch wichtiger sind zudem Regelungen für den Todesfall: Da beim Tod einer Partnerin, eines Partners der Konkubinatspartnerin bzw. dem Konkubinatspartner keinerlei gesetzliche Ansprüche zustehen, empfiehlt es sich, für diesen Fall entsprechende Vorkehrungen zu treffen, sei es durch Zuwendungen zu Lebzeiten, mit einer Verfügung von Todes wegen oder mit einer Lebensversicherung. Dabei sind stets die Pflichtteile allfälliger Nachkommen und unter Umständen einer/eines nur getrennt lebenden, aber noch nicht geschiedenen Ehepartnerin/ Ehepartners zu berücksichtigen. Nicht zu vergessen, sind die Steuerfolgen. Fast alle Kantone kennen Erbschafts- und Schenkungssteuern. Vielerorts fallen lebzeitige und erbrechtliche Zuwendungen an die Konkubinatspartnerin, den Konkubinatspartner in die höchste Steuerkategorie.

Eingetragene Partnerschaft und Ehe für alle

Vom Konkubinatsvertrag zwischen Frau und Mann zu unterscheiden ist die eingetragene Partnerschaft. Seit 01.01.2007 können in der Schweiz gleichgeschlechtliche Paare ihre Partnerschaft eintragen lassen. Eingetragene Partner*innen haben über weite Strecken die gleiche Rechtsstellung wie Ehepartner*innen. Insbesondere sind sie im gleichen Umfang wie diese erbberechtigt und Paare von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Per 01.07.2022 trat die Ehe für alle in Kraft, womit nun auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten können. Bestehende eingetragene Partnerschaften können beibehalten oder in eine Ehe umgewandelt werden. Neue eingetragene Partnerschaften können nicht mehr begründet werden.





Was von der Erbmasse bei den Erbinnen und Erben ankommt, hängt auch von der kantonalen Erbschaftssteuer ab.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

In der Schweiz sind die Erbschafts- und Schenkungssteuern kantonal geregelt. Dabei unterscheiden sich die einzelnen Regelungen relativ stark: In einigen Kantonen sind die Steuern progressiv ausgestaltet, in anderen ist der Steuersatz vom Vermögen unabhängig. Weiter sind die kantonalen Steuerfreibeträge unterschiedlich hoch. In allen Kantonen sind Ehepartner*innen und eingetragene Partner*innen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Während die direkten Nachkommen in den meisten Kantonen von der Steuer ausgenommen sind, ist dies bei Stief- und Pflegekindern nur vereinzelt der Fall. Ebenfalls ein unterschiedliches Bild ergibt sich für Konkubinatspartner*innen: In einigen wenigen Kantonen sind sie ganz von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, während sie in anderen Kantonen der höchsten Steuerkategorie zugeteilt werden.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Am 01.01.2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Mit ihm wurden u. a. der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung gesetzlich normiert. In einem Vorsorgeauftrag kann eine natürliche oder juristische Person bestimmt werden, die im Fall der eigenen Hand-

lungsunfähigkeit für die persönliche Betreuung und/oder die Vermögensverwaltung zuständig ist und die Vertretung im Rechtsverkehr übernimmt. Der Vorsorgeauftrag muss wie ein Testament handschriftlich verfasst oder öffentlich beurkundet werden.

In einer Patientenverfügung können die im Falle ernster gesundheitlicher Probleme gewünschten Massnahmen festgelegt werden (z. B. Aussagen zu lebensverlängernden Massnahmen, Begleitung in Sterbephase u. dgl.). Weiter können in einer Patientenverfügung Vertrauenspersonen genannt werden, denen ein Besuchs- und Akteneinsichtsrecht einzuräumen ist und die, wenn gewünscht, im Ernstfall die erforderlichen Entscheide treffen sollen.

Sichere Aufbewahrung

Der Vorsorgeauftrag kann bei der zuständigen Amtsstelle hinterlegt und zudem sein Vorhandensein beim Zivilstandsamt registriert werden. Die Patientenverfügung soll an einem sicheren, im Bedarfsfall schnell auffindbaren Ort aufbewahrt oder einer Vertrauensperson übergeben werden.

Ihre Nachlassplanung in besten Händen

Die Nachlassplanung ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Anlässlich eines individuellen Beratungsgesprächs gewinnen Sie Klarheit darüber, ob Ihre Ehepartnerin, Ihr Ehepartner im Todesfall ausreichend abgesichert ist oder ob für Sie zum Beispiel ein Ehevertrag vorteilhaft wäre.

Alternativen zur gesetzlichen Erbteilung

Die Spezialistinnen und Spezialisten der St.Galler Kantonalbank zeigen Ihnen Wege auf, wie Sie selbst über Ihren Nachlass bestimmen können, anstatt der gesetzlichen Erbfolgeregelung unterworfen zu sein: Erbeinsetzung, Vermächtnis, Schenkung und Nutzniessung sind nur einige der Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Mit Ihrem Ehe-/Erbvertrag oder Ihrem Testament stellen Sie sicher, dass Ihr letzter Wille Geltung erlangt und gemäss Ihren Vorstellungen umgesetzt wird.

Wir erstellen Ihnen alle Dokumente, die für Ihre Nachlassplanung erforderlich sind: Ehe- und/oder Erbvertrag, Testament, Schenkungsvertrag – um nur einige Optionen zu nennen. Falls eine öffentliche Beurkundung oder Geschäfte mit dem Grundbuchamt erforderlich sind, stehen wir Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite und erledigen die erforderlichen Schritte.

Vollzug von Erbteilungen durch die St.Galler Kantonalbank

Todesfälle bringen neben viel Trauer immer grossen administrativen Aufwand mit sich: Es gilt, die verschiedensten Stellen zu informieren und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Weiter sind die Angelegenheiten mit dem Steueramt, evtl. dem Grundbuchamt und anderes mehr zu erledigen. Nicht zu vergessen, sind die juristischen Fragen, die sich bei der Erbteilung stellen: Wie werden lebzeitige Schenkungen an Kinder im Todesfall behandelt? Welchen Wert muss sich die Tochter, die das Haus übernehmen soll, für dieses anrechnen lassen? Was passiert, wenn die Erbengemeinschaft zerstritten ist oder eine Erbin, ein Erbe das ganze Prozedere blockiert?



Wer was und wie viel erbt, wird durch die Pflichtteile und den Nachlass bestimmt.

Letztgenannte Fälle machen deutlich, dass der Beizug einer objektiven, fachkundigen Person oft ratsam, wenn nicht unausweichlich ist. Unsere Spezialistinnen und Spezialisten unterstützen Sie gerne bei Erbteilungen und erledigen für Sie als Willensvollstreckerin/Willensvollstrecker oder Erbteilungsbeauftragte/Erbteilungsbeauftragter alle erforderlichen Aufgaben. Die Fachpersonen der St.Galler Kantonalbank beraten Sie gerne bei allen Fragen zum Ehegüter- und Erbrecht:

- Umfassende persönliche Beratung in Fragen der Nachlassplanung
- Beratung zu Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Durchführung von Erbteilungen

Umfassende Leistungen der St.Galler Kantonalbank

Die St.Galler Kantonalbank bietet Ihnen eine umfassende Beratung, individuelle Lösungen und damit die notwendige Sicherheit für ein entspanntes Leben ab der Lebensmitte. Neben der Nachlassplanung und -vollstreckung beraten wir Sie gerne auch bei Fragen rund um die (Früh-) Pensionierung und die Steuern. Die ganzheitliche Sicht auf Ihre Finanzen ist der Schlüssel für erfolgreiche Entscheidungen. Nehmen Sie jetzt Kontakt mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater auf – sie/er erklärt Ihnen Ihre Möglichkeiten und Ihren Nutzen im Detail.

Persönliche Beratung für Privat- und Geschäftskunden

9450 Altstätten 071 755 01 26	9403 Goldach 071 844 28 28	9001 St. Gallen 071 231 31 31
9434 Au 071 747 15 15	9201 Gossau 071 385 20 20	9014 St. Gallen-Bruggen 071 231 34 00
9478 Azmoos 081 783 10 11	9435 Heerbrugg 071 722 55 55	9016 St. Gallen-Neudorf 071 288 01 88
7310 Bad Ragaz 081 303 42 00	9102 Herisau 071 354 85 11	9430 St. Margrethen 071 747 29 29
9602 Bazenheid 071 931 24 24	8887 Mels 081 723 01 81	9053 Teufen 071 335 09 90
9471 Buchs 081 756 36 66	9650 Nesslau 071 994 14 22	8730 Uznach 055 285 93 41
9113 Degersheim 071 371 14 22	9463 Oberriet 071 761 24 24	9240 Uzwil 071 955 49 49
9444 Diepoldsau-Schmitter 071 733 77 11	8640 Rapperswil-Jona 055 222 74 11	8880 Walenstadt 081 735 16 22
9642 Ebnat-Kappel 071 993 26 26	9424 Rheineck 071 888 52 88	9630 Wattwil 071 988 42 42
8733 Eschenbach 055 282 20 01	9401 Rorschach 071 844 27 27	9500 Wil 071 913 62 06
9230 Flawil 071 393 15 25	7320 Sargans 081 723 11 43	9300 Wittenbach 071 298 45 45
8890 Flums 081 733 22 23	8718 Schänis 055 619 67 67	
9473 Gams 081 771 11 41	9475 Sevelen 081 783 10 11	

Persönliche Beratung für Private Banking

7310 Bad Ragaz 081 303 43 00	9001 St. Gallen 071 227 96 00	9500 Wil 071 913 71 00
8640 Rapperswil-Jona 055 222 53 00	9430 St. Margrethen 071 747 13 00	8021 Zürich 044 214 31 11

Bei jeder Niederlassung finden Sie einen oder mehrere Bancomaten. Im Weiteren kann an folgenden Standorten Bargeld bezogen werden:

- Abtwil
- Bad Ragaz: Casino
- Buchs-Räfis: Churerstrasse 63
- Jonschwil
- Niederuzwil
- Rapperswil-Jona: Molkereistrasse; Fischmarktplatz 1
- Pfäfers: Hintergasse 3
- St. Gallen:
AVIA Shop (Oberstrasse)
Casino (Hotel Radisson)
Kantonsspital
Multergasse
OLMA: Cashbox
- Trübbach
- Valens: Klinik
- Widnau: Cashbox
- Wil: Railcenter

Internet: www.sgkb.ch

E-Mail: info@sgkb.ch

Beratungszentrum: 0844 811 811

Beratung zu Produkten und Dienstleistungen sowie Auskünfte über Kontoführung und Zahlungsverkehr

newhome

Entdecken Sie auf newhome.ch eine grosse Auswahl an Immobilien in Ihrer Region.

Herausgeberin:

St.Galler Kantonalbank AG
St. Leonhardstrasse 25
9001 St. Gallen